

SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19 ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

SPEZIELLE VORGABEN FÜR GESUNDHEITSFACHPERSONEN

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann, von da aus, die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen, sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «[So schützen wir uns](#)».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen, die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. www.bag.admin.ch/selbstisolation). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

SCHUTZMASSNAHMEN

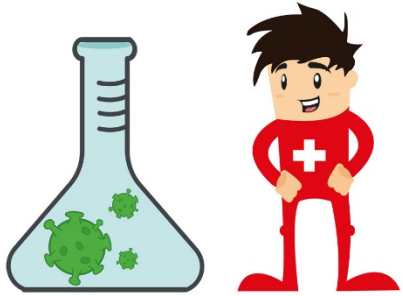
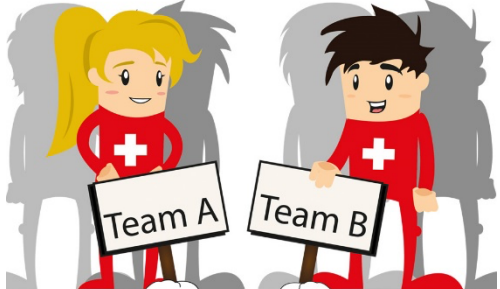
Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

«STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).	

Persönliche Schutzmassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

SCHUTZKONZEPT FÜR SOZIALPÄDAGOGISCHE FAMILIENBEGLEITUNG

AKTUALISIERTE VERSION, 22. DEZEMBER 2021

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Falls Büroräume vorhanden sind, steht im Eingangsbereich Desinfektionsmittel zur Verfügung oder man reinigt direkt nach Ankunft im Büro die Hände mit Wasser und Seife.

Regelmässiges Händewaschen mit Wasser und Seife nach Pausen oder Wechsel des Arbeitsplatzes. Es gibt (wo nötig) Hinweisschilder wie das Händewaschen durchgeführt werden soll. Hände ausschliesslich mit Einweg-Papiertüchern trocknen.

Händedesinfektionsmittel an Mitarbeitende abgeben.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Distanz (1.5 Meter) im Büro, bei Sitzungen und Familieneinsätzen einhalten.

Es gilt eine Homeoffice-Pflicht. In Büroräumen sind die Arbeitsplätze so einzurichten, dass Abstand gehalten werden kann. Belegung im Büro minimieren (z.B. Kalender zum Eintragen, Absprachen etc.), Trennschutzwände installieren etc. Ab mehr als einer Person pro Raum gilt eine Maskenpflicht.

Sitzungen mit der Familie und den zuweisenden Personen nur in Sitzungszimmern abhalten, in denen die Abstandsregeln eingehalten werden können. Es gilt eine Maskenpflicht. Nach Möglichkeit, Sitzungen per Videokonferenz durchführen oder andere Lösungen suchen. Personenzahl auf ein Minimum reduzieren.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Die Familienbesuche werden nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen (Distanz und Maskenpflicht) durchgeführt. Es wird darauf geachtet, die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen in einem Raum möglichst klein zu halten.

Vor- und nach jedem Familieneinsatz Hände waschen und / oder desinfizieren. Ggf. Bluse oder Hemd nach dem Einsatz wechseln.

Falls es in Wohnungen der Familien nicht möglich ist die 1.5 Meter Abstand zu wahren, z.B. Einsätze in den Garten verlegen und Einsätze draussen durchführen (Spaziergang / Park etc. dabei die Abstandsregel und kantonale Regelungen beachten). Anzahl Personen in Wohnungen minimieren / aufteilen und den Einsatz entsprechend gestalten (z.B. Kinder spielen im Kinderzimmer während Einsatz / nur ein Teil der Familie ist anwesend etc.)

Für wichtige Familien-Gespräche allenfalls einen grossen Raum organisieren, um Einsätze dort durchführen zu können.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Regelmässige Reinigung aller Oberflächen in den Büroräumlichkeiten (Tastatur, Tische, Küche etc.)
Reinigung von gemeinsam genutztem Arbeitsmaterial (Arbeitskarten, Figuren etc.)

Regelmässige Reinigung von Tür- und Fenstergriffen, regelmässiges Lüften der Büroräume etc.

Regelmässige Entsorgung des Abfalls (Papiertücher etc.) in geschlossenen Abfallbehältern.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Zu den besonders gefährdeten Personengruppe gehören: chronische Erkrankte oder Personen mit einer Krebserkrankung und ältere Personen über 65 Jahre.

Für den Kontakt mit besonders gefährdeten Personen gilt eine Zertifikats- und Maskenpflicht.

Reduzieren der Kontakte und ausweichen auf andere Kontaktmöglichkeiten, wie z.B. Video- oder Telefongespräche und -konferenzen.

Falls Mitarbeitende zu den besonders gefährdeten Personengruppen gehören: Arbeitsplatz speziell sichern, im Homeoffice arbeiten lassen oder andere Aufgaben zuteilen. Diese Personen führen ausschliessliche Beratungen in den Familien per Telefon oder Videokonferenz durch.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Krankheitssymptome immer melden, Personen mit Symptomen lassen sich unverzüglich testen und begeben sich bei einem positiven Resultat in Isolation. Die Anweisungen der kantonalen Behörden sind zu befolgen.

Möglichst Rückverfolgen der Kontakte, damit weitere Ansteckungen verhindert werden können.

Download der Swiss Covid App auf Betriebshandys.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Bei den Einsätzen in den Familien grundsätzlich die Abstands- und Hygienemassnahmen des BAG einhalten. Es gilt eine Maskenpflicht.

Keine Einsätze, wenn ein Mitglied der Familie Krankheitssymptome aufweist (vor jedem Einsatz erfragen), ausweichen auf Telefon- oder Videokontakte. Bei Verdacht auf Infektion mit Covid-19 Quarantänefrist abwarten, bevor wieder Einsätze in der Familie gemacht werden.

Falls Einsätze mit Öffentlichen Verkehrsmitteln gemacht werden: Wenn möglich, Stosszeiten vermeiden und Schutzmasken tragen (aktuelle Empfehlung des BAG beachten).

Handdesinfektionsmittel an alle Mitarbeitenden abgeben.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderer betroffener Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen und sich testen zu lassen.

Massnahmen

Regelmässige Information an alle Mitarbeitenden über die geltenden Vorschriften des BAGs und des Wohnkantons und die Umsetzung innerhalb des Betriebs.

Instruktion über die korrekte Nutzung des Schutzmaterials, wie z.B. Schutzmasken und korrekte Händedesinfektion.

Es empfiehlt sich, Mitarbeitende, Eltern und Kinder regelmässig über die Schutzmassnahmen und weitere wichtige Aspekte zu informieren. Das BAG stellt zu diesem Zweck Materialien in verschiedenen Sprachen zur Verfügung (vgl. [BAG: Downloads in verschiedenen Sprachen](#)).

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Website des BAG zum neuen Coronavirus: www.bag.admin.ch/neues-coronavirus
www.bag-coronavirus.ch

Website des SECO zum neuen Coronavirus: www.seco.admin.ch/pandemie

Website des BSV zum neuen Coronavirus: [www.bsv.admin.ch/Überblick Coronavirus](http://www.bsv.admin.ch/Überblick_Coronavirus)

Zusätzliche Informationen finden sich auch auf den Webseiten von kibesuisse und pro enfance. Diese beiden Fachverbände für die familienergänzende Kinderbetreuung werden durch das BSV unterstützt:

www.kibesuisse.ch www.proenfance.ch

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Interne Richtlinien erarbeiten und regelmässig kommunizieren. Massnahmen am Arbeitsplatz / im Büro umsetzen und kontrollieren

Benötigtes Hygienematerial beschaffen und bereitstellen (Desinfektionsmittel, Papiertücher, Masken etc.). Auf genügend Vorrat achten.

Gemäss den kantonalen Bestimmungen gezielte und repetitive Tests (Pooltests) durchführen. Auf Pooltests kann verzichtet werden, wenn alle Mitarbeitenden geimpft sind oder eine Erkrankung durchgemacht haben.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: ☐ Ja ☐ Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____